

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/10/2 96/07/0236

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.10.1997

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §63 Abs1:

AVG §63 Abs3;

### Rechtssatz

Die Angabe eines unrichtigen Datums jenes Bescheides, den die Berufungswerber nach dem für alle Beteiligten klaren Gegenstand ihrer Anfechtung vor der Berufungsbehörde bekämpft haben, beeinträchtigt die Wirksamkeit einer Berufung nicht.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070236.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \ \ {\tt ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$